

Neue Entwicklungen, Haftungsrisiken für Muttergesellschaften französischer Töchter

Grunderstlich gilt in Frankreich wie in Deutschland das Prinzip der Autonomie der Rechtspersönlichkeiten.

Die französische Rechtsprechung hat jedoch schon seit Jahren Ausnahmen von diesem Grundsatz geschaffen, die durch mehrere aktuelle Urteile des französischen Kassationshofs bestätigt und verschärft wurden. Des Weiteren wurde diese Haftung direkt in Artikel 512-17 des französischen Umweltgesetzbuchs festgeschrieben.

I. Zivilrechtliche Haftungsrisiken

1. Im Gesellschaftsrecht kann eine Muttergesellschaft für die Schulden ihrer Tochtergesellschaft haftbar gemacht werden, wenn dem Vertragspartner gegenüber der Eindruck entsteht, Mutter und Tochter seien eine einzige Gesellschaft (Vermögensvermischung) oder wenn die Muttergesellschaft Verpflichtungen für die Tochter oder mit ihr eingeht. Die faktische Geschäftsführung der französischen Tochter, verbunden mit Fehlern in der Geschäftsleitung, kann zum gleichen Ergebnis führen, d.h. Verpflichtung der Muttergesellschaft für die fehlenden Aktiva aufzukommen.

2. Im Arbeitsrecht und insbesondere in einer Reihe von spektakulären Urteilen der Sozialkammer des Kassationshofs vom 24. Mai 2018 wurden die Grundlagen für die Haftung von Muttergesellschaften deutlich gemacht.

Wo in den letzten Jahren das Haftungsrisiko mehr im Co-emploi (Mitarbeiterschaft) gesehen wurde, liegt es zukünftig eher im außervertraglichen Fehlverhalten, das der Muttergesellschaft zugerechnet wird und zur Haftung gegenüber den Arbeitnehmern der Tochtergesellschaft, wegen Verlust ihrer Arbeitsplätze führt.

Aus dem sog. „Jungheinrich“- Urteil (Soc. 18. Januar 2011) ergeben sich die Kriterien des Co-emplois, d.h. Vermischung der Interessen, der Tätigkeitsbereiche und der Geschäftsführung, die dazu führen, dass die Rechtspersönlichkeit der Tochter quasi verschwindet.

Die zivilrechtliche Haftung basiert dahingegen auf einem Fehlverhalten, durch das ein Schaden entstanden ist.

Der Kassationshof sieht in den o.g. Urteilen den Fehler der Muttergesellschaft darin, dass ihr Management dazu geführt hat, dass die Tochtergesellschaft ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen konnte und somit in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist, die zur Insolvenz geführt haben. Es muss sich folglich nicht um einfache Fehler in der Geschäftsführung, sondern um ein sogenanntes fehlerhaftes Verhalten handeln (agissements fautifs), wie etwa die kostenlose Übertragung einer Lizenz an eine andere Konzerngesellschaft plus die Zahlung von

Lizenzgebühren durch die Tochtergesellschaft, das Garantieren von Finanzierungen anderer Töchter durch eine Hypothek, das Dulden von Teilzahlungen zugunsten der betroffenen Tochter durch andere Konzerntöchter, usw.

Bislang beschränken sich die Urteile auf die Haftung der Muttergesellschaften, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch Dritte, z.B. Lieferanten oder Banken, die ruinöse Kredite gewähren, unter diese Haftungskriterien fallen.

Auch aufgrund der Zuständigkeit der Zivilgerichte, und nicht der Arbeitsgerichte, ist davon auszugehen, dass die Arbeitnehmer zukünftig ihre Schadensersatzforderungen eher auf diese Anspruchsgrundlage stützen, die nicht durch die neuen Schadensersatztabellen, aus den Macron-Reformen von 2017, die bei den Arbeitsgerichten bindend sind, beschränkt werden.

3. Im Wettbewerbsrecht hat der Kassationshof in einem Urteil vom 14. Februar 2018 entschieden, dass eine Muttergesellschaft grundsätzlich nicht für wettbewerbsrechtliche Verstöße ihrer Tochter haftbar gemacht werden kann. Daraus sollte man jedoch nicht zu voreilig schließen, dass ein solches Haftungsrisiko ausgeschlossen ist, denn in anderen Entscheidungen (Com. 18.10.2017) hat das höchste französische Gericht eine Muttergesellschaft für Wettbewerbsverletzungen ihrer Tochter, aufgrund ihres wesentlichen Einflusses auf ihre Entscheidungen, haftbar gemacht.

II. Umweltrechtliche Haftungsrisiken

Gemäß Artikel 512-17 des französischen Umweltgesetzbuchs kann der Insolvenzverwalter oder Staatsanwalt im Rahmen der Liquidation einer Tochtergesellschaft Klage gegen die Muttergesellschaft erheben und ganz oder teilweise die Übernahme der Kosten für die Behebung der Umweltschäden, die die Tochter verursacht hat, bzw. die Instandsetzung der Anlage, geltend machen, wenn die Muttergesellschaft durch ihr Fehlverhalten zur Zahlungsunfähigkeit der Tochter beigetragen hat.

Schlussfolgerung

Weisungen der Muttergesellschaft, die über die normale Koordinierung der wirtschaftlichen Aktivitäten in einem Konzern hinausgehen, und die sich im Nachhinein negativ auf die finanzielle Situation der Tochtergesellschaft auswirken, bergen zwingend ein Haftungsrisiko in Frankreich.

Einerseits sollte daher die Strukturierung der Geschäftsführung der französischen Tochter grundsätzlich gut durchdacht werden und, andererseits, vor Insolvenz haftungsminimierende Maßnahmen umgesetzt werden.